



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

**PRAKTIKUMSORDNUNG**  
**FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG „PSYCHOLOGIE“**  
**UND DEN MASTERSTUDIENGANG „PSYCHOLOGIE:**  
**SCHWERPUNKT INTERKULTURELLE PSYCHOLOGIE“**

beschlossen in der

50. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 06.02.2008  
befürwortet in der 91. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.03.2011  
genehmigt in der 156. Sitzung des Präsidiums am 21.04.2011  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 981

Änderungen beschlossen in der

81. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 02.05.2012  
befürwortet in der 100. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.09.2012  
genehmigt in der 184. Sitzung des Präsidiums am 04.10.2012  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2012 vom 27.11.2012, S. 766

beschlossen in der

90. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 12.06.2013  
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014  
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2014 vom 14.08.2014, S. 1202

Änderungen beschlossen in der

131. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 21.03.2018  
befürwortet in der 143. Sitzung der Ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre  
und Studienqualitätskommission (ZSK) am 16.05.2018  
genehmigt in der 275. Sitzung des Präsidiums am 26.07.2018  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 806

Änderungen beschlossen in der  
148. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 27.05.2020  
befürwortet in der 156. Sitzung der Ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre  
und Studienqualitätskommission (ZSK) am 26.08.2020  
genehmigt in der 316. Sitzung des Präsidiums am 17.09.2020  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2020 vom 26.10.2020, S. 940

Änderungen beschlossen in der  
156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 21.04.2021  
befürwortet in der 161. Sitzung der Ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre  
und Studienqualitätskommission (ZSK) am 26.05.2021  
genehmigt in der 333. Sitzung des Präsidiums am 17.06.2021  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2021 vom 31.08.2021, S. 621

**INHALT:**

---

§ 1	Allgemeines.....	4
§ 2	Status der Studierenden im Praktikum .....	4
§ 3	Praktika im Bachelorstudiengang .....	4
§ 4	Praktika im Masterstudiengang.....	5
§ 5	Anerkennung und Nachweise .....	6
§ 6	Inkrafttreten und Übergangsregelung .....	6

## § 1 Allgemeines

- (1) Der Bachelorstudiengang Psychologie und der Masterstudiengang Psychologie: Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie beinhalten jeweils die Absolvierung eines oder mehrerer Praktika.
- (2) Die Studierenden bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht.
- (3) Das erfolgreiche Absolvieren der Praktikumsstätigkeit einschließlich der Erstellung des Praktikumsberichts wird im Bachelorstudiengang mit 17 Leistungspunkten und im Masterstudiengang mit 15 Leistungspunkten zertifiziert.
- (4) <sup>1</sup>Das Praktikum/ die Praktika soll/sollen dem Erwerb praktischer Erfahrungen in Tätigkeitsfeldern mit psychologischem Bezug sowie dem Erwerb von Kenntnissen über Arbeitsprozesse, Strukturen und die Organisation der Einrichtung(en) dienen. <sup>2</sup>Außerdem wird die Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit angestrebt.

## § 2 Status der Studierenden im Praktikum

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Universität Osnabrück mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. <sup>2</sup>Sie sind keine Praktikant\*innen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.
- (2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.

## § 3 Praktika im Bachelorstudiengang

- (1) <sup>1</sup>Im Bachelorstudiengang müssen drei Praktikumsmodule absolviert werden: das Berufsbezogene Praktikum, das Orientierungspraktikum und die Berufsqualifizierende Tätigkeit I. <sup>2</sup>Insgesamt müssen 510 Stunden nachgewiesen werden.
- (2) <sup>1</sup>Das *Berufsbezogene Praktikum* umfasst 120 Stunden (4 LP), wovon 30 Stunden auf die (erstmalige) Praktikumsuche entfallen. <sup>2</sup>Es kann bei öffentlichen und privaten Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen. <sup>3</sup>Die Anleitung des Praktikums erfolgt durch eine hauptamtlich beschäftigte Person, die über eine abgeschlossene akademische Ausbildung in Psychologie (Diplom, B.Sc. oder M.Sc.) oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt. <sup>4</sup>Wird das Praktikum im Ausland absolviert, werden für den erhöhten Aufwand bei der Praktikumsuche und -vorbereitung 30 Stunden angerechnet.
- (3) <sup>1</sup>Das *Orientierungspraktikum* umfasst 150 Stunden (5 LP). <sup>2</sup>Das Orientierungspraktikum (a) gemäß Approbationsordnung (PsychThApprO in der jeweils geltenden Fassung) findet in einer interdisziplinären Einrichtung der Gesundheitsversorgung oder in einer anderen Einrichtung statt, in der Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt wird und in denen Psychotherapeut\*innen, Psychologische Psychotherapeut\*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen tätig sind. <sup>3</sup>Das Orientierungspraktikum (b) allgemein kann in allen Berufsfeldern der Psychologie durchgeführt werden, in denen eine Person mit abgeschlossener akademischer Ausbildung in Psychologie (Diplom, B.Sc. oder M.Sc.) oder einem vergleichbaren Abschluss tätig ist.

- (4) <sup>1</sup>Die *Berufsqualifizierende Tätigkeit I (BQT I)* umfasst 240 Stunden (8 LP). <sup>2</sup>Die BQT I (a) gemäß Approbationsordnung (PsychThApprO in der jeweils geltenden Fassung) dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung. <sup>3</sup>Sie findet in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung, Einrichtungen der Prävention oder Rehabilitation (mit psychotherapeutischer, psychiatrischer, psychosomatischer oder neuropsychologischer Versorgung), Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung statt, in denen Psychotherapeut\*innen, Psychologische Psychotherapeut\*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen tätig sind. <sup>4</sup>Für die BQT I (a) müssen bereits mindestens 60 Leistungspunkte im Studium absolviert sein. <sup>5</sup>Die BQT I (b) allgemein kann in allen Berufsfeldern der Psychologie durchgeführt werden, in denen eine Person mit abgeschlossener akademischer Ausbildung in Psychologie (Diplom, B.Sc. oder M.Sc.) oder einem vergleichbaren Abschluss tätig ist.
- (5) <sup>1</sup>Studierende, die eine Approbation anstreben, müssen das Orientierungspraktikum und die Berufsqualifizierende Tätigkeit I nach Version (a) gemäß Approbationsordnung (PsychThApprO in der jeweils geltenden Fassung) (siehe Modulhandbuch) absolvieren. <sup>2</sup>Alle anderen Studierenden können die Praktika gemäß Version (b) allgemein absolvieren.
- (6) <sup>1</sup>Für alle Praktika kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Hochschulzugangsberechtigung ausgeübt wird. <sup>2</sup>Für das berufsbezogene Praktikum und das Orientierungspraktikum können auch Praktikumsstätigkeiten anerkannt werden, die vor Beginn des Studiums absolviert wurden, sofern die nötigen Anforderungen erfüllt sind.
- (7) Die Praktikumsstelle(n) kann/können im Ausland liegen.
- (8) Die Tätigkeiten werden im Block (in den Semesterferien) oder studienbegleitend durchgeführt.
- (9) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in (1) bis (8) entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 4 Praktika im Masterstudiengang

- (1) <sup>1</sup>Es ist ein berufsbezogenes Praktikum oder es sind mehrere Praktika zu absolvieren. <sup>2</sup>Der Gesamtumfang des Praktikums oder der Praktika beträgt 450 Stunden, wobei 60 Stunden auf die Praktikumsuche und -planung und Nachbereitung entfallen und 390 Stunden Praktikumszeit absolviert und nachgewiesen werden müssen. <sup>3</sup>Im Falle der Aufteilung der Praktikumszeit muss eines der Praktika mindestens 160 Stunden umfassen. <sup>4</sup>Wird mindestens ein Praktikum im Ausland absolviert, reduziert sich der erforderliche Umfang der absolvierten Praktikumszeit aufgrund des erhöhten Aufwands bei der Praktikumsuche und -vorbereitung auf 320 Stunden.
- (2) Das Praktikum kann bei öffentlichen und privaten Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen.
- (3) <sup>1</sup>Die Anleitung des Praktikums erfolgt durch eine hauptamtlich beschäftigte Person, die über eine abgeschlossene akademische Ausbildung in Psychologie (Diplom, B.Sc. oder M.Sc.) oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt. <sup>2</sup>In besonderen Fällen kann die Betreuung auch von einem\*einer Hochschullehrenden oder wissenschaftlich Mitarbeitenden des Instituts für Psychologie übernommen werden, wenn diese in der Praktikumsstelle selbst nicht gesichert ist.
- (4) Als berufsbezogenes Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Hochschulzugangsberechtigung ausgeübt wird.
- (5) Die Tätigkeiten werden im Block (in den Semesterferien) oder studienbegleitend durchgeführt.
- (6) <sup>1</sup>Werden während des Bachelors zusätzlich zum Pflichtpraktikum weitere Praktikumsstunden absolviert oder wird ein Praktikum zwischen dem Bachelorabschluss und der Einschreibung für den Masterstudiengang absolviert, können sie/ kann es im vollen Umfang angerechnet werden. <sup>2</sup>Die Anerkennung erfolgt durch den\*die Prüfungsausschussvorsitzende\*n oder den\*die Praktikumsbeauftragte\*n.

- (7) Die vorgesehene Gesamtpraktikumsdauer von 450 Stunden kann um 160 Stunden reduziert werden, wenn dies durch die erfolgreiche Teilnahme an einem zusätzlichen Nebenfach mit mindestens gleichem Workload kompensiert wird.
- (8) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.
- (9) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in (1) bis (8) entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 5 Anerkennung und Nachweise

- (1) <sup>1</sup>Jedes Praktikum muss die in dieser Praktikumsordnung festgesetzten Kriterien erfüllen. <sup>2</sup>Bei Unklarheit muss die\*der Studierende vor Aufnahme des Praktikums der\*dem Prüfungsausschussvorsitzenden das geplante Praktikum darlegen. <sup>3</sup>Auf Grund dieser Darlegung entscheidet die\*der Prüfungsausschussvorsitzende, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt. <sup>4</sup>Andernfalls besteht kein Anspruch auf Anerkennung der Leistung. <sup>5</sup>Die\*der Prüfungsausschussvorsitzende ist auch für die Anerkennung der Praktikumsbescheinigungen zuständig, in der die Praktikumsstelle die Tätigkeit bestätigt und nach der Art der bearbeiteten Aufgaben spezifiziert. <sup>6</sup>Die\*der Prüfungsausschussvorsitzende kann die Befugnisse nach diesem Absatz widerruflich auch auf eine\*n Praktikumsbeauftragte\*n übertragen.
- (2) Zur Anerkennung müssen für *jedes* Praktikum folgende Dokumente eingereicht werden:
- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird,
  - das „Formular zur Anerkennung eines Praktikums“ und
  - das „Formular Praktikumsbericht“.
- (3) Werden mehrere Praktika für ein Modul absolviert, so soll die Einreichung der Unterlagen zur Anerkennung bei der\*dem Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. der\*dem Praktikumsbeauftragten zu *einem* Zeitpunkt gesammelt erfolgen.
- (4) <sup>1</sup>Wird im Bachelorstudiengang ein Praktikum für mehrere Module absolviert, so genügt die Anfertigung eines Praktikumsberichts. <sup>2</sup>Wird im Masterstudiengang mehr als ein Praktikum absolviert, entfällt ab dem zweiten Praktikum die Pflicht, einen Praktikumsbericht zu erstellen.

## § 6 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Praktikumsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt für Studierende, die im Sommersemester 2021 im Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie“ eingeschrieben waren, weiterhin die bisherige Praktikumsordnung (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2020 vom 26.10.2020, S. 940). <sup>2</sup>Diese Praktikumsordnung tritt zum 30.09.2023 außer Kraft.